



THEOLOGISCHE
FAKULTÄT
PADERBORN

Brauchen wir unsere Kirche(n) noch?

Theologische Hintergründe und praktische Erwägungen

THEOLOGISCHE
FAKULTÄT
PADERBORN
KAMP 6

1. Nutzungstechnische Aspekte

- Kirchen besitzen grundsätzlich Anziehungskraft – aber es mangelt am gottesdienstlichen Gebrauch
- Primäres Problem: gravierender Mangel an Gottesdienstbesuchern
- Brauchen wir unsere Kirche „im Ort“ – noch?
Wie steht es mit den Kosten?! Aufgeben – Abgeben – an wen?

2. Historische Aspekte

- Jesus feierte das *Letzte Abendmahl* in einem profanen Raum.
- Die frühen Christen trafen sich in Privathäusern.
- Einzelne Kirchen lassen sich im Vorderen Orient des 3. Jh. nachweisen.
- Nach 313 (Anerkennung des Christentums als Religion) große Gebäude: *Basiliken* (Königshallen) als Versammlungsorte des neuen Volkes Gottes um seinen König *Christus*.

2. Historische Aspekte

- Bald wollte jede Stadt / jeder Ort eine eigene Kirche
→ gefördert durch Erhebung des Christentums zur Staatsreligion 380.
- Das Kirchengebäude war als *Haus Gottes* der prächtigste Bau vor Ort.
- Baustil sollte Zugang zum Himmel vermitteln:
 - schwere, bodenständige Romanik: himmlische Gottesburg;
 - in unerreichbare Höhen strebende Gotik: Abbild des Himmels mit großen bunten Fenstern;
 - Barock mit lichtdurchfluteten Räumen: Ort eines heiligen Schauspiels;
- Seit den 1920er Jahren und nach dem Konzil oft einfache Zweckbauten.

3. Theologische Aspekte

- Begriff Kirche (lat. *ecclesia*): zwei Bedeutungen:
 - vom Ursprung her: das neue Volk Gottes,
 - davon abgeleitet: das Gebäude, in dem sich dieses neue Volk zum Gottes-Dienst in seiner doppelten Dimension versammelt:
 - zum Dienst Gottes an seinem Volk;
 - zur Verherrlichung Gottes.
- Wie die Kirche als Volk Gottes auf Erden kein Ende hat –
so auch das Gebäude als dessen Versammlungsstätte auf Dauer errichtet

Präfation am Jahrestag der Kirchweihe

„Zu Deiner Ehre [Gott] wurde dieses Haus errichtet, in dem Du Deine pilgernde Kirche versammelst, um ihr darin ein Bild Deiner Gegenwart zu zeigen und ihr die Gnade Deiner Gemeinschaft zu schenken. Denn Du selbst erbaust Dir einen Tempel aus lebendigen Steinen. [...] Hier lenkst Du unseren Blick auf das himmlische Jerusalem und gibst uns die Hoffnung, dort Deinen Frieden zu schauen.“

Gebet König Salomons bei der Weihe des Tempels in Jerusalem

- „Halte Deine Augen offen über diesem Haus bei Tag und bei Nacht, über der Stätte, von der Du gesagt hast, dass Dein Name hier wohnen soll. Höre auf das Gebet, dass Dein Knecht an dieser Stätte verrichtet. Achte auf das Flehen Deines Knechtes und Deines Volkes Israel, wenn sie an dieser Stätte beten! Höre sie im Himmel, dem Ort, wo Du wohnst.“ (1 Kön 8, 29-30)

Feier der Kirchweihe

- zu Baubeginn: Segnung des Grundsteins – symbolisiert Christus, der Stein, den die Bauleute verworfen haben, aber von Gott zum Eckstein erwählt wurde (Mt 21,42; Ps 118,22f)
- zu Beginn der Kirchweihe: Besprengen der Mauern mit Weihwasser – Zeichen der Reinigung und der Aussonderung aus dem profanen Bereich
- Bischof klopft mit seinem Stab an das Eingangsportal: *Öffnet die Tore dem Erlöser!* – Symbol des Einzugs Gottes und die Bestimmung als Ort der Verherrlichung Gottes.
- 12 Stellen der Kirche und der Altar werden mit Chrisam gesalbt – Bau vollständig ausgesondert; auf dem Altar wird Weihrauch entzündet – ein erstes Lobopfer des Volkes Gottes; unter dem Altar werden Reliquien beigesetzt – Symbol der Gemeinschaft mit den Heiligen des Himmels.

Signifikante Orte einer Kirche

- Eingangsportal und Weihwasserbecken: Ort der Vergegenwärtigung der Zugehörigkeit zum Volk Gottes
- Vorsteherstuhl: Ort des Leiters eines Gottesdienstes
- Ambo: Ort der Verkündigung des Wortes Gottes
- Altar: Ort der Feier des Todes und der Auferstehung Christi
- Tabernakel: Ort der Aufbewahrung der Eucharistie zu Gebet und Spendung an Kranke
- Taufbrunnen: Ort der Aufnahme neuer Glieder in die Gemeinschaft der Glaubenden
- Beichtstuhl: Ort der Feier der Versöhnung mit Gott und der Gemeinschaft
- Bilder und Statuen von Heiligen: Vergegenwärtigung der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Heiligen
- ggf. Apostelleuchter an den Wänden: Symbol der auf deren Verkündigung gegründeten Kirche

Konsequenzen

- Das Kirchenrecht zählt eine Kirche zu den heiligen Orten, d.h. sie ist durch ihre Weihe für den Gottesdienst der Gläubigen bestimmt.
- Das Gebäude wird durch seine Weihe auf Dauer aus dem Bereich des Profanen ausgesondert und dem Bereich des Göttlichen zugeordnet und bleibt der Feier des Gottesdienstes vorbehalten.
- Heilige Orte stehen unter der Autorität der Kirche (c. 1213 CIC)
→ spiegelt sich in einer sog. *Immunität* kirchlicher Immobilien wider.

Reichskonkordat

„Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.“ (Art. 17)

Verlust von Kirchengebäuden in der Geschichte

Allerdings: In der Geschichte gingen immer wieder Kirchen „verloren“, vor allem:

- Ausbreitung des Islams (ab dem 8. Jh.): In Kleinasien und Nordafrika wurden viele Kirchen zu Moscheen (z.B. Hagia Sophia in Istanbul)
- Reformation: viele Kirchen gingen an evangelische Gemeinden (z.B. Reinoldi- und Marienkirche in Dortmund); aus theologischen Gründen nicht mehr „Kirchen“
- Nach der Säkularisation (nach 1803): Landesherren hoben fast alle Klöster und Stifte auf; die Kirchen wurden zu Pferdeställen, Gefängnissen, Fabriken oder auf Abbruch verkauft (z.B. Abdinghofkirche Paderborn, Kloster Dalheim)

4. Kirchenrechtliche Aspekte

- Eine Kirche ist möglichst bald nach Fertigstellung zu weihen (c. 1217 § 1 CIC).
- Mit ihrer Weihe erhält jede Kirche ihr Patronat (Glaubensgeheimnis, Heiliger), das nicht mehr geändert werden kann (c. 1218 CIC);
→ bleibt bei Neustrukturierungen erhalten.
- Kirche bleibt für gottesdienstliche Zwecke reserviert.
- Ordinarius kann im Einzelfall andere Nutzung erlauben, die der Heiligkeit des Ortes nicht entgegenstehen darf (c. 1210 CIC).
- Die *Nutzungsordnung für Kirchengebäude im Erzbistum Paderborn (2016)* regelt nur temporäre Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte etc.).

4. Kirchenrechtliche Aspekte

- Um die Würde einer Kirche als Gotteshaus zu wahren, haben alle (v.a. Pfarrer, Kirchenvorstand, Küster) für Sauberkeit und angemessenen Schmuck zu sorgen und alles fernzuhalten, was mit der Würde des Ortes nicht vereinbar ist (c. 1220 § 1 CIC).
- Es ist für Schutz und Erhalt heiliger und kostbarer Sachen zu sorgen (c. 1220 § 2 CIC).

4. Kirchenrechtliche Aspekte

Die „Aufgabe“ eines Kirchengebäudes ist grundsätzlich möglich (c. 1222 CIC):

- Wegen großer Zerstörung (z.B. aufgrund Feuer, Erdbeben, Krieg): Sie kann nicht mehr für den Gottesdienst genutzt und nicht wiederhergestellt werden: Bischof kann es durch feststellendes Dekret profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben (§ 1).
- Andere schwerwiegende Gründe – sie werden nicht genannt – legen nahe, eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden (§ 2): Bischof kann sie profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben; Voraussetzungen dafür sind:
 - Anhörung des Priesterrates (bedeutet keine formale Zustimmung);
 - Das Heil der Seelen darf keinen Schaden nehmen, d.h. Gläubige müssen andere Kirche in zumutbarer Entfernung und unter zumutbaren Umständen erreichen können.

4. Kirchenrechtliche Aspekte

- Der Orientierung dient:
Kongregation für den Klerus: *Richtlinien für die Veränderung der Umschreibung von Pfarreien, die Schließung oder Umwidmung von Kirchen zu profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch und auch deren Veräußerung* (2013).
- Danach genügen *allein* nicht: Reduzierung der Anzahl der Kirchen, weniger Gläubige, Förderung der Einheit der Pfarrei; Aufhebung einer Pfarrei usw.
- Wichtig ist Zusammenschau verschiedener Gründe, auch die wirtschaftliche Situation.
- Bischof kann eine solche Entscheidung nicht autark treffen; es soll möglichst eine einvernehmliche Lösung mit den Verantwortlichen gefunden werden.

4. Kirchenrechtliche Aspekte

- Richtlinien sprechen Möglichkeit einer Veräußerung an; Optionen in wertender Folge:
 - weitere Nutzung für kath. Gottesdienste bei neuem Eigentümer (keine Profanierung!);
 - weitere Nutzung für andere kath. Aufgaben und Dienste;
 - profaner, aber nicht unwürdiger Gebrauch;
 - Abbruch des Gebäudes und Wiederherstellung des Grundstückes (3.d).
- Kirche muss profaniert werden (außer: sie dient Gottesdienst einer kath. Ostkirche: 3.c).
- Vertragliche Sicherung, dass das Gebäude nicht unwürdigem Gebrauch dient (3.e).
- Veräußerung darf nicht zum Ärgernis oder Verlust an Gläubigen führen (3.f).
- Sakrale Objekte (z.B. Glocken, Glasmalerei-Fenster) sind zu entfernen, Altäre abzurechen.

5. Unterschiedliche Aspekte für eine Entscheidung

A. Aspekte, die eine Umnutzung nahelegen *könnten*:

- Besuch der Gottesdienste hat sehr stark nachgelassen
- außerhalb der Gottesdienste kommen keine Gläubigen zu privatem Gebet
- umfassende Sanierungsmaßnahmen überfordern finanzielle Ressourcen bzw. stehen in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis
- kaum einer kümmert sich um Pflege und „Betrieb“

5. Unterschiedliche Aspekte für eine Entscheidung

B. Aspekte, die *gegen* eine Umnutzung sprechen *könnten*:

- Kirchengebäude bedeutet für viele (auch religiös abständige) Menschen psychologisch einen Ort der Identifikation.
- Kirchengebäude und ggf. Inventar (oder Teile davon) stehen unter Denkmalschutz.
- Gläubige müssen die Möglichkeit haben, eine andere Kirche zu erreichen.
- Alte Pfarreien (vor 1800): mit dem Gotteshausvermögen (sog. *Kirchenfabrik*) besteht eine juristische Person für den Unterhalt des Gebäudes (oft auf Stiftungen zurückgehend, damit zweckgebunden).

5. Unterschiedliche Aspekte für eine Entscheidung

C. Möglichkeiten der Um- bzw. Nachnutzung (ggf. hybrid) eines Kirchengebäudes:

- gemeinsame Nutzung mit einer anderen christlichen Konfession;
- Veräußerung an eine nichtchristliche Religionsgemeinschaft;
- Nutzung als Kolumbarium;
- Nutzung zu caritativen Zwecken;
- Nutzung zu anderen sozialen Zwecken;
- Umbau zu Wohnungen;
- Abriss.

6. Resümee

- Kirchengebäude ist eine Immobilie eigener Art: Historie, Architektur, Kunstgeschichtliche –
für kath. Christen insbesondere Haus (des Volkes) Gottes.
- Gravierend gewandelte Verhältnisse (fortgeschrittene Säkularisierung, fehlende finanzielle Mittel) lassen an Rückgabe zu profanem Gebrauch denken.
- Profanierung bedeutet immer gravierenden Einschnitt in Geschichte und Leben einer Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Noch Fragen?
www.thf-paderborn.de

